

## **Benutzungsordnung für die Städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 22 SGB VIII hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 15.11.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Zweckbestimmung**

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis in der Regel zum Besuch der Grundschule. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen und sonstigen Behinderungen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Kapazitäten Kinder auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rheinfelden (Baden) haben.
- (2) Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortsnah. Ein Anspruch auf wohnortsnahe Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot bestehen jedoch nicht.
- (4) Die Stadt Rheinfelden (Baden) fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert bzw. von Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsverzögerungen zeigen. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Kinder mit und ohne Behinderungen werden - soweit möglich - gemeinsam betreut.
- (5) Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht und eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung erforderlich. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist unabdingbare Voraussetzung zur Sicherung eines geordneten Tagesablaufs der Einrichtung.
- (6) Weitere Voraussetzung für eine Aufnahme sind:
  - a) Jedes Kind muss vor Aufnahme nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen. Hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.  
Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als drei Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Es

- wird empfohlen, von den nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig Gebrauch zu machen.
- b) Im Interesse des Kindes und entsprechend der jeweiligen Konzeptionen findet in den Kindertageseinrichtungen eine Eingewöhnungsphase entsprechend dem Eingewöhnungskonzept statt. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht bereit sein, die Eingewöhnungsphase zu begleiten, kann die Aufnahme abgelehnt werden.
  - c) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Aufnahmeunterlagen von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wurden.
  - d) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin in die Kindertageseinrichtung und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
  - e) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (7) Der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach §34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes über die Impfberatung ist verpflichtend.
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen vornehmen zu lassen, z.B. und insbesondere gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken). Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist erwünscht.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung (§ 2 Abs. 2). Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten.
- (2) Mit der Aufnahme sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Entrichtung der Gebühren gemäß der jeweils gültigen Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet:
- durch die Abmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten
  - durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger
  - durch Aufnahme in die Schule.
- a) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen. Sie hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Betreuungsjahres schriftlich zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
  - b) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. (Ausschluss).
  - c) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Eine Abmeldung für die letzten drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist in der

Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Einrichtungsträger, nicht die Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (4) Die Stadt Rheinfeldern kann im Falle von erheblichen Störungen oder Verletzung von Pflichten nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere aus folgenden Gründen:
  - a) Das Kind fehlt mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldigt.
  - b) Das Kind bzw. die Personensorgeberechtigten hält/halten die Regelungen der Einrichtung nicht ein und stört/stören den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise.
  - c) Das Kind bedarf besonderer Förderung, die die Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen (mangelnde Mitwirkung – siehe auch § 2 Abs.5).
  - d) Der Gebührenpflichtige ist mit zwei Monatsgebühren nach Fälligkeit im Rückstand.
  - e) Es bestehen nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung.
  - f) Die Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung wird verweigert.
  - g) Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
- (5) Über den Ausschluss nach Absatz 3 entscheidet die Leitung des Amts für Jugend, Familie und Senioren in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 vor, so kann das Kind auch schon vor der Kündigung vom Besuch ausgeschlossen werden, insbesondere bei Störungen des Betriebsablaufs. Über die Ausschließung entscheiden – jeweils nach Anhörung des Personensorgeberechtigten:
  - die Leitung der Tageseinrichtung bis zur Dauer von fünf Besuchstagen
  - der Träger der Einrichtung für darüber hinausgehende Dauer
- (7) Kündigung und Ausschluss können mit der Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit versehen werden.

#### **§ 4 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform**

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen Tageseinrichtung in Absprache mit den Leitungen durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Rheinfeldern (Baden) bereits einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres oder zum Halbjahr möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ausnahmen sind unter sozialen Gesichtspunkten möglich. Der Träger entscheidet nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend. Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

### **§ 5 Besuch der Einrichtung**

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Für den Fall von Verhinderungen ist § 7 zu beachten.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden bei Aufnahme den Eltern bekannt gegeben.
- (3) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden individuelle Absprachen getroffen.
- (4) Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, sind die Kinder nicht vor Beginn der Öffnungszeiten zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

### **§ 6 Öffnungszeiten und Schließtage**

- (1) Die Kindertageseinrichtung bietet unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden den Personensorgeberechtigten Informationen über das Leistungsangebot und die Konzeption der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist geschlossen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, bei Fortbildungsveranstaltungen der erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen und in den Ferien. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (4) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (5) Müssen die Einrichtungen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Streiks usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert.
- (6) Die Schließzeiten werden jährlich individuell für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung festgelegt. Die Anzahl der Schließtage richtet sich nach den gesonderten Festlegungen des Trägers für die jeweilige Betreuungsform.

### **§ 7 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen. Detaillierte Regelungen hierzu trifft die jeweilige Einrichtung in ihrer Konzeption.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend.

- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn
  - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
  - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis, Handmundfuß-Krankheit,
  - c) es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - d) es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Auch bei unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen.
- (5) Damit die Tageseinrichtung die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des entsprechenden Merkblatts.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, auf ärztliche Anordnung und der Einrichtungsleitung verabreicht. Die Einrichtung ist nicht zur Übernahme dieser Aufgabe/Betreuung verpflichtet.

### **§ 8 Aufsicht**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person.
- (3) Kinder, die sich vor oder nach der Übergabe oder außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen grundsätzlich nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### **§ 9 Versicherung, Haftung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich unfallversichert
  - a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung umgehend gemeldet werden.
- (3) Eine über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehende Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten für Sachschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, besteht nicht und wird in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch den Schutz von Schäden durch Geschäftsunfähigkeit (Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) umfasst.

### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegeleitung und Förderung des Kindes im Rahmen des Orientierungsplans und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Datenschutzverfahren angewandt auf die im Kontext des Aufnahmegesprächs hingewiesen werden.

### **§ 11 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft**

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (2) Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.

- (3) Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass
- a) die Kinder der Jahreszeit und der Aktivität der Tageseinrichtung angemessen gekleidet sind,
  - b) Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen sind.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.2010 ihre Gültigkeit.

Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister